

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **2. Änderungsverordnung vom 08.03.2004 zur Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2003 (GVOBl. S.-H., Seite 239) wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Der Geltungsbereich der Stadtverordnung wird dahingehend geändert, dass eine rd. 1,8331 ha große Fläche im geschützten Landschaftsteil „Mühlenstromtal“ (§ 2 Abs. 6 der Verordnung) sowie eine rd. 7,14 ha große Fläche im geschützten Landschaftsteil „Marienhöhlung“ (§ 2 Abs. 4 der Verordnung) aus dem Geltungsbereich entlassen werden.

Die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie die Einzelkarten im Maßstab 1 : 2.000 nach § 1 Abs. 3 der Verordnung werden entsprechend geändert.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungsverordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Flensburg, 08.03.2004

Der Oberbürgermeister  
als Untere Naturschutzbehörde

gez.

Hermann Stell  
Oberbürgermeister